

- Kap. I -

Haushaltssatzung  
der Stadt Frankenthal (Pfalz)  
für das Jahr 2025 vom 11.12.2024

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

|                                       |                  |
|---------------------------------------|------------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge auf      | 186.644.970 Euro |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 202.349.080 Euro |
| der Jahresfehlbetrag auf              | -15.704.110 Euro |

2. im Finanzhaushalt

|   |                  |
|---|------------------|
| der Saldo der ordentlichen<br>Ein- und Auszahlungen auf               | -5.963.310 Euro  |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                        | 3.416.120 Euro   |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                        | 23.878.230 Euro  |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus<br>Investitionstätigkeit auf  | -20.462.110 Euro |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus<br>Finanzierungstätigkeit auf | 26.425.420 Euro  |

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

|                        |                 |
|------------------------|-----------------|
| zinslose Kredite auf   | 0 Euro          |
| verzinsten Kredite auf | 20.462.110 Euro |
| zusammen auf           | 20.462.110 Euro |

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 11.140.170 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

|                           |                 |
|---------------------------|-----------------|
| im Haushaltsjahr 2026 auf | 6.680.710 Euro, |
| im Haushaltsjahr 2027 auf | 4.359.460 Euro, |
| im Haushaltsjahr 2028 auf | 100.000 Euro,   |

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 110.000.000 Euro.

### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen **- nach Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne zu ergänzen -**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

|   |             |
|---|-------------|
| Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf | Euro        |
| Stadtklinik Frankenthal auf                           | Euro        |
| <u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>         | <u>Euro</u> |
| zusammen auf  | Euro        |

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

|   |             |
|---|-------------|
| Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf | Euro        |
| Stadtklinik Frankenthal auf                           | Euro        |
| <u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>         | <u>Euro</u> |
| zusammen auf  | Euro        |

### 3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

|   |             |
|---|-------------|
| Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf | Euro        |
| Stadtklinik Frankenthal auf                           | Euro        |
| <u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>         | <u>Euro</u> |
| zusammen auf  | Euro        |

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

|   |             |
|---|-------------|
| Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) | Euro        |
| Stadtklinik Frankenthal                           | Euro        |
| <u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>     | <u>Euro</u> |
| zusammen  | Euro        |

### § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

|                           |                      |
|---------------------------|----------------------|
| Feld- und Waldwegebeitrag | 36,00 Euro je Hektar |
|---------------------------|----------------------|

### § 7 Entgelte für die Einrichtung Abwasserbeseitigung **- nach Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne zu ergänzen -**

Die Entgelte für die Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 und 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) werden – wie folgt – festgesetzt:

- a) Schmutzwasserbeseitigung
- |  |      |
|--|------|
| Benutzungsgebühr je m <sup>3</sup> Schmutzwasser | Euro |
|--|------|
- b) Oberflächenwasserbeseitigung
- |   |      |
|---|------|
| Wiederkehrender Beitrag je m <sup>2</sup> /Jahr Abflussfläche | Euro |
|---|------|
- c) Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus geschlossenen Gruben, Abscheidern u. a. (§ 16 Abs. 6 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung):
- Abfuhr von Schlamm oder Abwasser nach § 16 Abs. 1 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung Euro/m<sup>3</sup>
  - Annahme und Beseitigung von Schlämmen oder Abwasser nach § 16 Abs. 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung Euro/m<sup>3</sup>

Die Höhe des Beitragssatzes für die Erhebung einmaliger Beiträge (§ 3 Abs. 4 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) wird wie folgt festgesetzt:

|                   |                           |
|-------------------|---------------------------|
| Schmutzwasser     | Euro/m <sup>2</sup>       |
| Oberflächenwasser | Euro/m <sup>2</sup>       |
| Insgesamt         | <u>Euro/m<sup>2</sup></u> |

#### § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt 120.513.939,98 Euro.

#### § 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 Euro überschritten sind.

#### § 10 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

#### § 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in acht Fällen zugelassen.

## § 12 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2025 in Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den \_\_.\_\_.2024

Dr. Nicolas Meyer  
Oberbürgermeister